

Satzung

der „pickArt“, Gruppe bildender Künstlerinnen, Detmold

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „pickArt“, Gruppe bildender Künstlerinnen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Gruppe „pickArt“ ist die Förderung der künstlerischen Arbeit der Frau und die Wahrung der Interessen der Künstlerinnen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausstellungen, Atelierbesuche und dergleichen verwirklicht.
2. Die Gruppe „pickArt“ ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Die Gruppe „pickArt“ verfolgt Ihren Zweck und Ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinne der §§ 60/61 Abgabenordnung (AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Zuschüsse

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.
2. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüferin
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferin
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr den Vorstand.
6. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 5 A Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Anrechtsrechte. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet nicht die Teilnahme an den Vereinssitzungen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) der Stellvertretenden VorsitzendenJedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
2. Zum erweiterten Vorstand gehört der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
Sowie zusätzlich:
 - a) die Schriftführerin
 - b) die Kassenwartin
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin.

4. Die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§7

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können nur Künstlerinnen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich von der Bewerberin zu beantragen.
3. Einen Aufnahmeantrag stellen kann, wer eine Ausbildung in einem künstlerischem Fach absolviert hat, oder den Nachweis einer künstlerischen Tätigkeit über einen längeren Zeitraum erbringt, anhand von Unterlagen über eine Ausstellungs- und Publikationspraxis oder künstlerischer Produktion. Vorzulegen sind Arbeiten aus den vergangenen drei Jahren anhand derer ein Gremium über die Aufnahme entscheidet. Diesem Gremium gehören der erweiterte Vorstand und fünf weitere Mitglieder an.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich die Antragstellerin, aktiv an der Arbeit im Verein teilzunehmen.
5. Die Antragstellerin hat das Recht, von dem Gremium gehört zu werden.
6. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge sind bis spätestens 15.06. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss zu erklären.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Belange und Zwecke des Vereins verletzt oder schädigt, oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Aufforderung nicht nachkommt. Der Beschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern in Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§10
Verwendung von Gewinnen
Kassenprüfung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre zuviel gezahlten Beiträge zurück.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung zu sorgen, aus der Die Herkunft der im Verein zugeflossenen Mittel und deren Verwendung jederzeit ohne Schwierigkeiten zu ersehen ist. Die Kassenwartin hat alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres eine aufgegliederte Abrechnung zu erstellen, die durch zwei Mitglieder des Vereins, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind, zu prüfen sind.

§11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinvermögen der Stadt Detmold zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Detmold, den 11.01. 1994 (Gründung des Vereins)